



SATZUNG

Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Königs Wusterhausen "FWKW"

Präambel

Die Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Königs Wusterhausen verfolgt als überparteiliche Wählergruppe im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz unmittelbar und ausschließlich politische Ziele im Sinne dieser Satzung. Die Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Königs Wusterhausen fördert die Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Königs Wusterhausen an den kommunalpolitischen Belangen der Stadt und deren Ortsteilen, sowie des Landkreises Dahme-Spreewald und auf deren Interessen auch darüber hinaus, auf freier und parteiunabhängiger Basis. Die Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Königs Wusterhausen fördert und unterstützt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zum Amt des Bürgermeisters, zur Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, zum Mitglied der jeweiligen Ortsbereiräte, der jeweiligen Mandate (des Landrates und des Kreistages) des Landkreises Dahme- Spreewald, des Landtages des Landes Brandenburg bis hin zu einer Kandidatur des Deutschen Bundestages oder des Europaparlamentes.

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen "Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Königs Wusterhausen", kurz FWKW und führt den Zusatz "Wir leben KW!".

Sie hat ihren Sitz in Königs Wusterhausen, im Landkreis Dahme-Spreewald.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- I. Die weitere Entwicklung der politischen Bildung im demokratischen Sinne sowie die Förderung der Bürgerpartizipation im politischen Willensbildungsprozess.
- II. Durch Aufstellung engagierter Mitglieder zu den Kommunalwahlen will die Wählergemeinschaft die Voraussetzung schaffen, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Gremien der Stadt Königs Wusterhausen (Stadtverordnetenversammlung) und in deren Ortsbeiräten zu vertreten und der Allgemeinheit zu dienen im Sinne einer transparenten und bürgernahen Politik. Voraussetzung dafür ist die Wählbarkeit nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG.
- III. Die Wählergemeinschaft bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und arbeitet uneigennützig zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Brandenburger Landesverfassung.
- IV. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von Informationsveranstaltung, Unterstützung der Ortsteile durch Teilnahme an Sitzungen, Unterstützung der Ortsteile durch Besetzung der Gremien und Fachausschüsse, Unterstützung

öffentlicher und privater Einrichtungen sofern diese einen sozialen oder dem Gemeinwohl dienenden Zweck erfüllen (Kinder- u. Jugendeinrichtungen, Bildungsträger, Einrichtungen der Behinderten- u. Sozialarbeit und weitere).

§ 4 Mittelverwendung

Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszwecks verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Ausgenommen hiervon ist eine etwaige Erstattung von Auslagen, die in Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstehen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Wählergemeinschaft kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden, der/die bereit ist, Ziele und Zwecke der Wählergemeinschaft zu fördern und zu unterstützen. Weitere Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind:

- I. Mindestalter 16 Jahre,
- II. voll geschäftsfähig,
- III. nicht Mitglied einer konkurrierenden politischen Vereinigung oder Partei
- IV. Wohn- oder Geschäftssitz oder Arbeitsort in Königs Wusterhausen hat.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

Bei zeitlich begrenzter Veränderung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder des Arbeitsortes nach §5, kann auf Antrag und mit Beschluss des Vorstandes eine ruhende Mitgliedschaft erfolgen. Eine ruhende Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Während der ruhenden Mitgliedschaft ruht auch das Stimmrecht in der Wählergemeinschaft. Unberührt davon bleibt das durch Kommunalwahlen erreichte Mandat in Ortsbeiräten oder in der Stadtverordnetenversammlung. Handelt es sich dabei um nicht gewählte Ausschussmitglieder (wie beispielsweise ein Sachkundiger Einwohner) die in der Regel durch die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft übernommen wurden, sind diese durch den Vorstand auf Vorschlag der Mitglieder nachzubersetzen.

Zeigt ein Vorstandsmitglied eine ruhende Mitgliedschaft an, ist diese Funktion durch die Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Ein Wiedereintrittsrecht nach Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft in die formal bestehenden Aufgaben und Funktionen, beispielsweise in den Vorstand besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt ist der Wählergemeinschaft schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende des jeweils folgenden Quartals möglich. Die Austritterklärung muss 14 Kalendertage vor dem Quartalsende erfolgen. Die Austritterklärung bedarf keiner inhaltlichen Begründung.

Bei genereller Veränderung des Wohn- oder Geschäftssitzes und/ oder des Arbeitsortes nach §5 und die daraus resultierende Unfähigkeit sein gewähltes Mandat im Sinne des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz wahrzunehmen ist dies zwingend dem Vorstand der Wählergemeinschaft schriftlich mitzuteilen. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung der jeweiligen Vorsitzenden / dem jeweiligen Vorsitzenden der politischen Gremien davon in Kenntnis zu setzen.

Auf Beschluss des Vorstandes ist dieses Mandat gegebenen Falles in Abstimmung mit der Fraktion neu zu besetzen.

Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch Beschluss (§ 17 Vorstandssitzungen) des Vorstandes erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- der Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Wählergemeinschaft,
- schädliches Verhalten gegen die Wählergemeinschaft innerhalb und außerhalb der Wählergemeinschaft,
- die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich zu hören. Hier gilt eine zweimalige Aufforderung. Ein Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung Widerspruch eingelegt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Wählergemeinschaft kann einen Mitgliedsbeitrag erheben und festlegen. Die Art und die Höhe des Beitrages werden vom Vorstand bestimmt. Vorschläge der Mitglieder sind zu berücksichtigen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) aller Stimmen des Vorstandes.

Bei Erhebung eines Mitgliedsbeitrages wird der Beitrag zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres in einer Summe fällig. Bei Neumitgliedschaft wird der Beitrag anteilig ab Beitritt erhoben.

Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages bei Beendigung oder Ausschluss der Mitgliedschaft vor dem Ende eines Geschäftsjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Organe

Die Organe der Wählergemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 10),
- der Vorstand (§ 15).

§ 10 Mitgliederversammlung

Alle stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; insbesondere Änderungen des Zwecks der Wählergemeinschaft,
2. Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren,
3. Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Rechenschaftsberichtes, insbesondere der Wirtschafts- und Finanzplanung und der Jahresrechnung,
4. Entgegennahme und Billigung des Berichts der Kassen- und Rechnungsprüfung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Auflösung der Wählergemeinschaft.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches mit Zweidrittelmehrheit (2/3) die Mitgliederversammlung in Beschlussfassung beauftragen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, in Form von E-Mail oder postalischer Zustellung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Wählergemeinschaft schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail gerichtet ist.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, kann ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Sitzungsleiter benannt werden. Wird keiner benannt oder die Benennung abgelehnt, wird die Sitzung geschlossen und ein neuer Termin vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann die Zulassung von Gästen vorschlagen. Über die Zulassung der Gäste beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Insoweit sich aus dem folgenden nichts anderes ergibt, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Wählergemeinschaft eine solche von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Einzelheiten regelt der §19. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen, wenn nicht mindestens von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung verlangt wird. Eine namentliche Abstimmung muss durchgeführt werden, wenn diese von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für die Wahl des Vorstandes gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Eine Protokollführerin/ein Protokollführer ist zum Beginn der Mitgliederversammlung zu benennen. Das Protokoll soll Mitgliederversammlungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin sowie die namentliche und Zahl (Anwesenheitsliste) der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die bestätigte Fassung als Anlage beizufügen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend bekannt zu machen und zu ergänzen.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

Anträge zur Änderung der Satzung, zur Änderung Wählergemeinschaftszwecks oder zur Auflösung der Wählergemeinschaft sind hiervon ausgeschlossen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

1. das Interesse der Wählergemeinschaft dies erfordert

oder

2. die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10 bis 13 der Satzung entsprechend.

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Es sind bis 7 Personen möglich, insbesondere bei einer Mitgliederanzahl von über 99. Beendet ein Vorstandsmitglied seine Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft, lässt sein Mandat ruhen oder wird ausgeschlossen bleibt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch erhalten und geschäftsfähig. Die Besetzung des Vorstandes sollte (im Idealfall) nach Geschlechtern ausgewogen sein.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Tätigkeit im Vorstand ist eine Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft.

1. Zum Vorstand gehören:

1.1. der/die Vorsitzende

1.2. der/die stellv. Vorsitzende

1.3. drei (bis zu 5) Beisitzer.

Darüber hinaus kann der Vorstand beratende Mitglieder ohne Stimmrecht mit Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §12 bestellen.

Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand vertritt die Wählergemeinschaft nach innen und außen; jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Wählergemeinschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die Wahl des Vorstandes findet in den letzten drei Monaten der Wahlperiode statt (§ 10, Ziff. 2).

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Wählergemeinschaft zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1.1. Verwendung der Mittel der Wählergemeinschaft,

1.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,

1.3. Geschäftsführung und Verwaltung des Vermögens der Wählergemeinschaft,

1.4. Bestimmung einer Geschäftsordnung für die Belange des Vorstandes,

1.5. Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,

1.6. Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,

1.7. Benennung der beratenden Mitglieder,

1.8. Aufstellung und Beschluss einer Wirtschafts- und Finanzplanung einschließlich einer Jahresrechnung und Vorlage eines Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr (s. §10 Ziff. 3)

§ 17 Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden, geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für eine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des/der stellv. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellv. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Zuständig für das Protokoll ist ein zu Beginn der Vorstandssitzung benanntes Vorstandsmitglied.

§ 18 Kassen- und Rechnungsprüfung

Ein durch den Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied übt die Funktion eines Schatzmeister/ eine Schatzmeisterin aus und ist für die Kassengeschäfte der Wählergemeinschaft zuständig. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Prüfung wird von zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, durchgeführt. Der Vorstand kann hierfür Empfehlungen aussprechen.

Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung vom Schatzmeister/ von der Schatzmeisterin zu berichten.

§ 19 Auflösung der Wählergemeinschaft

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt werden. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 4/5 der Mitglieder anwesend, so wird frühestens nach Ablauf von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die den endgültigen Beschluss fasst. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei der Auflösung der Wählergemeinschaft fällt das Vermögen an die Stadt Königs Wusterhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Schulbereich oder für Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft zu verwenden hat.

Königs Wusterhausen, den 20.09.2019